



# **Allgemeine Rechtsgrundlagen des Friedhofs- und Bestattungswesens**

**- Haftung der Friedhofsträger -**

## Allgemeine Rechtsgrundlagen des Friedhofs- und Bestattungswesens

### - Haftung der Friedhofsträger -

#### Allgemeines

In der Bundesrepublik Deutschland herrscht überwiegend noch Friedhofszwang, wobei diese Rechtslage im Wandel begriffen und zum Teil schon geändert ist. Friedhofszwang bedeutet, dass Erdbestattungen und Aschebeisetzungen bisher nur auf öffentlichen Bestattungsplätzen erfolgen dürfen und generell eine Bestattung vorgenommen werden muss. Um dies zu gewährleisten, muss jedem Bürger eine Begräbnisstelle zur Verfügung stehen. Dieses Recht und die dazu dienenden Bestattungsrichtlinien und das Friedhofswesen werden in Deutschland auf Länderebene geregelt.

Unter dem Blickwinkel des Umweltschutzes und den Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit eines Friedhofes werden über den Bund nur die grundlegenden, wegweisenden Bestimmungen aus den Bereichen des Bodenschutzgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Wasserschutz- sowie Trinkwasserschutz-Verordnung angeführt. So schreibt z.B. der BBodSchG nach § 1 Allg. Teil 1 vor, dass die Funktion des Bodens so zu sichern oder wiederherzustellen sei, um schädliche Bodenveränderungen abzuwehren. Ebenso sind die hierdurch verursachten Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

In Teil 2 werden die Grundsätze und Pflichten aufgeführt. So besteht nach § 7 die Vorsorgepflicht. Diese besagt, dass Vorsorgemaßnahmen geboten seien, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktion die Besorgnis mit einer schädlichen Bodenveränderung bestehen. Diese Pflichten richten sich grundsätzlich an den Friedhofsträger als Inhaber der tatsächlichen Gewalt und in den meisten Fällen auch als Eigentümer des Grundstücks.

#### **Länderspezifische Rechtsprechungen**

Für das Friedhofs- und Bestattungswesen sind in Deutschland die einzelnen Länder sowie die Gemeinden und Kommunen in ausführender Funktion zuständig, die entsprechende Bestattungsgesetze erlassen. Die Unterschiede in den Länderrechtsprechungen werden besonders in der Auslegung der Ruhefristen deutlich, in der Bestimmung der Lage der Friedhöfe, und - das ist das Bedeutende- in der Begrifflichkeit, dass der Boden für die Erdbestattung geeignet sein soll.

In den Gesetzen und Verordnungen zum Bereich Bodenbeschaffenheit und Lage werden in den einzelnen Ländern folgende Ausführungen vorgenommen:

Für die Länder Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt werden keine Angaben zur Bodenbeschaffenheit in Bestattungsgesetzen gemacht. Niedersachsen schließt sich an die Hygiene Richtlinie NRW an. Thüringen bezieht sich auf Brandenburg.

**Bayern:**

## Bayerisches Bestattungsgesetz

„Der Boden soll so beschaffen sein, dass die Verwesung der Leichen möglichst rasch erfolgt. Dies ist bei einem Boden der Fall, der zeitweise durch Oberflächenwasser durchfeuchtet wird, die Hauptmasse des Wassers aber nur kurze Zeit zurückbehält und dann wieder der Luft ungehinderten Zutritt gewährt...“

## Art. 14 Abs. 1 Satz 1:

„Die Gemeinden und die Landratsämter als staatliche Verwaltungsbehörden haben dafür zu sorgen, dass die Vorschriften des Gesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften eingehalten werden.“ Dies wird auch noch einmal unter Anhang: Rechtsvorschriften, „Nr. 120 Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des Bestattungsgesetzes“ Absatz 3, „Überwachung des Bestattungswesens, Zuständigkeiten“ wiederholt, vertieft und erläutert.

Jürgen Gaedke führt in seinem Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts Kapitel 14 „Aufsicht über das Friedhofswesen“ diese landesgesetzlichen Vorgaben und Pflichten zusammen:

- 1) Gemeinden unterliegen bei der Wahrnehmung des Friedhofs- und Bestattungswesens nach Maßgabe der gemeinderechtlichen Bestimmungen der staatlichen Aufsicht. Es handelt sich dabei um eine Pflichtaufgabe der Gemeinden..... . Kommt eine Gemeinde ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer Aufgabe nicht oder nicht genügend nach, so können die Aufsichtsbehörden gegen sie mit den in den Gemeinde-Ordnungen vorgesehenen Mitteln einschreiten.
- 2) Unabhängig hiervon unterliegen die Friedhöfe in gesundheitlicher Hinsicht der Fachaufsicht durch das jeweilige Gesundheitsamt .....
- 3) Kirchliche Friedhöfe unterstehen der allgemeinen Aufsicht durch die kirchlichen Aufsichtsbehörden .....

Daneben unterliegen sie in gesundheitlicher Hinsicht ebenfalls der Überwachung und Aufsicht durch die Gesundheitsämter.

**Baden-Württemberg**

## Gesetz über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetze)

## § 4 Bodenbeschaffenheit und Lage

- (1) „Auf Friedhöfen dürfen Gräberfelder für die Erdbestattung nur in ausreichender Entfernung von Wasserversorgungsanlagen und nur auf Böden angelegt werden, die zur Leichenverwesung geeignet und fähig sind, die Verwesungsprodukte ausreichend vom Grundwasser und der Außenluft fern zu halten“.

**Hessen**

## Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen

## § 7 Grabstätten und Ruhefristen

- (1) Grabstätten müssen so beschaffen sein, dass die menschliche Gesundheit durch die Verwendung nicht gefährdet werden kann.

Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen – Erlass des Hessischen MdL

- 2 Grundsätzliche hygienische Voraussetzungen
  - 2.1 Friedhöfe sind so anzulegen, dass durch sie keine Schäden oder Nachteile für die menschliche Gesundheit oder für das menschliche Wohlbefinden entstehen können.
  - 2.2 Vor allem muss verhindert werden, dass Geruchsbelästigungen entstehen und Zersetzungsprodukte oder Krankheitserreger durch Versickerung in den Untergrund oder auf sonstige Weise zu einer schädlichen Verunreinigung oder sonstigen nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften des Grundwasser oder eines oberirdischen Gewässers führen können.
  
- 3 Bodenbeschaffenheit
  - 3.1 Der Erdboden von Friedhöfen soll für die Zersetzung von Leichen durch Verwesung geeignet und fähig sein, die Zersetzungsprodukte bis zum Zerfall in anorganische Stoffe zurückzuhalten.

### **Rheinland-Pfalz**

Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes

#### § 1 Bestattungsplätze

Die Bodenbeschaffenheit von Bestattungsplätzen muss zur Leichenzersetzung geeignet sein, ohne dass die Gefahr von Geruchsbelästigungen oder des Eindringens von Zersetzungsprodukten in das Grundwasser besteht; ....

### **Saarland**

Bestattungsgesetz über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen

#### § 3 Bodenbeschaffenheit und Lage

1. Gräberfelder für die Erdbestattung dürfen auf Friedhöfen nur in ausreichender Entfernung von Wasserversorgungsanlagen und nur auf Böden angelegt werden, die zur Leichenverwesung geeignet und fähig sind, die Verwesungsprodukte ausreichend von Grundwasser fernzuhalten. Dies gilt auch für die Wiederbelegung von Grabfeldern.

### **Nordrhein-Westfalen**

Hygiene-Richtlinien für die Anlagen und Erweiterung von Begräbnisplätzen

1. Begräbnisplätze (Friedhöfe)
  - 1.1 Begräbnisplätze (Friedhöfe) sind so anzulegen, dass durch sie keine Schäden oder Nachteile für die menschliche Gesundheit oder für das menschliche Wohlbefinden entstehen können.
  - 1.2 Vor allem muss verhindert werden, dass es zu Geruchsbelästigungen kommt und dass Zersetzungsprodukte auf Krankheitserreger durch Versickerung in den Untergrund oder auf sonstige Weise (Verschleppung durch Ratten, Insekten usw.) zu einer Verunreinigung des Grundwassers oder eines oberirdischen Gewässers führen können.
2. Bodenbeschaffenheit
  - 2.1 Der Boden von Begräbnisplätzen muss die für eine Zersetzung von Leichen durch Verwesen erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Es muss daher in der

Zersetzungszone mal darüber bis zur Erdoberfläche hinreichend wasser- und luftdurchlässig sein. Diese Eigenschaften muss der Boden auf dem ganzen Grundstück des Friedhofs und in seiner näheren Umgebung besitzen.

### **Sachsen**

Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen

#### § 1 Bestattungsplätze

- (3) Vor Erteilung der Genehmigung hat die Genehmigungsbehörde eine gutachterliche Stellungnahme des Staatlichen Umweltfachamtes zu den geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten einzuholen und sich mit dem zuständigen Gesundheitsamt ins Benehmen zu setzen.

### **Bremen**

Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Freien Hansestadt Bremen

#### § 2 Genehmigung

Die Anlage und Erweiterung von Friedhöfen bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung wird durch den Senat erteilt, der Senat kann die Genehmigung als Auftragsangelegenheit auf die Stadtgemeinden übertragen. Sie darf aus folgenden Gründen versagt werden:

- 1) Beeinträchtigung der Gesundheit
- 2) Belange der Stadtplanung
- 3) Mangelnde Eignung der Böden
- 4) Sonstiges zwingendes öffentliches Interesse

### **Berlin**

Gesetz über die landeseigenen und nichtlandeseigenen Friedhöfe Berlins (Friedhofgesetz)

#### § 5 Allgemeine Bestimmungen

- (3) Friedhöfe müssen den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Gesundheit entsprechen. Die Eignung der Bodenbeschaffenheit und der Grundwasserverhältnisse ist nachzuweisen.

### **Brandenburg**

Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Brandenburgisches Bestattungsgesetz)

#### § 29 Planung, Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen

- (3) Friedhöfe müssen den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere denen der Gesundheit entsprechen. Die Eignung der Bodenbeschaffenheit und der Grundwasserverhältnisse ist nachzuweisen.

## **Fazit und rechtliche Konsequenzen in der Praxis**

Bereits im Jahre 2004 hat die Gütegemeinschaft Friedhofsysteme e.V. in Kooperation mit der Universität Kiel, Institut für Pflanzenernährung und Bodenkunde eine Projektstudie mit dem Titel „Bodenkundliche und Umweltprobleme auf Friedhöfen in Deutschland“, die von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt in Osnabrück gefördert wurde, erstellt.

Im Rahmen der Projektstudie wurde eine Fragebogenaktion bei Friedhofsträgern durchgeführt die gezeigt hat, dass 26% der Rückläufe Verwesungsprobleme auf ihren Friedhöfen haben und die Wachsleichenproblematik mit 53% dominierend ist, aber auch die Mumifikationsangaben mit 9% berücksichtigt werden müssen. Hinter diesem Resultat verbirgt sich oft die weitestgehende Unkenntnis über die Bodenbeschaffenheit und die Wasserverhältnisse (Grund-, Stau-, Oberflächenwasser). Die führt dazu, dass in der Vergangenheit vorgenommene Fehlanweisungen folgende Probleme mit sich bringen:

- es müssen teure Friedhofserweiterungen zur Kompensation der ungeeigneten Friedhofsbereiche, Ruhefristverlängerungen sowie Sanierungsmaßnahmen angestrengt werden, die oft nur das Problem verlagern und keine wirklichen Lösungen bringen,
- es erfolgen Friedhofsschließungen oder Friedhofsverlagerungen in für die Angehörigen der Verstorbenen schwerer erreichbaren Randbereiche
- es besteht ein möglicher Schadstoffaustrag ins Grundwasser und damit die Gefährdung für Mensch und Umwelt.

Deutlich schwerwiegender sind aber die Verstöße gegen bestehende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Rechte und Pflichten richten sich direkt an den Friedhofsträger als Inhaber der tatsächlichen Gewalt und in den meisten Fällen auch als Eigentümer des Grund und Bodens. Da ein nicht unerheblicher Teil der Gesetze und Verordnungen auch einen Präventivcharakter haben, greift die Haftung nicht erst bei Eintritt eines Schadens, sondern es gilt der Grundsatz der Vorsorge und Vermeidung z.B. der Boden- bzw. Wasserverunreinigung.

Für die Gewährleistung eines gesicherten Friedhofsstandortes sind nachfolgende Ziele anzustreben:

- die Planung von Friedhöfen darf nicht nach ausschließlich ästhetischen Gesichtspunkten (schöne Sichtachsen begünstigen nicht einen optimalen Verwesungsablauf) verlaufen
- der Einsatz von modernen Friedhofsystemen muss in die Planung neuer Friedhofanlagen und sanierungsbedürftiger Friedhöfe einbezogen werden
- es ist eine ganzheitliche Berücksichtigung bodenkundlicher, geologischer und hydrologischer Aspekte vorzunehmen, die auch über die Planungsphase hinausgeht
- nur über die Vermeidung von Verwesungshindernissen kann eine pietätvolle Bestattung gewährleistet werden.

Berlin, den 15. Juli 2011

Gütegemeinschaft Friedhofsysteme e.V.  
Kronenstraße 55-58  
10117 Berlin

T: +49 30 20314-575  
F: +49 30 20314-565

[Mail: info@friedhofsysteme.de](mailto:info@friedhofsysteme.de)  
<http://www.friedhofsysteme.de>